

## **Teilnahmebedingungen an Veranstaltungen sowie Anmeldungs-, Zahlungs- und Stornierungsregeln für Mehrtagesfahrten des Skiclubs Vechta e.V.**

Die Teilnahme an Mehrtagesfahrten ist nur für Mitglieder möglich, Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Die Teilnahme an Tagesveranstaltungen ist auch für Nichtmitglieder möglich. In diesem Fall ist der Verein berechtigt von Nichtvereinsmitgliedern angemessene erhöhte Beiträge zu verlangen, um den Aufwand für Organisation und Versicherungsschutz zu decken.

Nach Veröffentlichung einer Mehrtagesfahrt über die Internetseite des Vereins ist eine Anmeldung möglich. Durch die Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Anmeldungs-, Zahlungs- und Stornierungsregeln für Mehrtagesfahrten an.

Wegen der z.T. begrenzten Platzkapazität ist eine Bestätigung durch den Verein abzuwarten. Die in der Ausschreibung festgelegte Anzahlung ist nach Eingang der Bestätigung sofort in der vollen Höhe zu leisten. Die Teilnahme an einer Mehrtagesfahrt wird erst durch Eingang der Anzahlung in voller Höhe wirksam.

Die Zeitpunkte weiterer Zahlungen richten sich nach der Ausschreibung der Fahrt

Von der Teilnahme an einer Mehrtagesfahrt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zurücktreten werden. In diesem Fall kann der Verein eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Ersatzanspruch ist pauschaliert. Die Höhe des Ersatzanspruches (Stornierungsgebühr) ist nachfolgend aufgeführt.

Bis 60 Tage vor Fahrtbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung zu entrichten.

59 bis 30 Tage vor Fahrtbeginn sind Stornierungskosten in Höhe von 30% des Gesamtreisepreises zu entrichten.

29 bis 10 Tage vor der Fahrtbeginn sind Stornierungskosten in Höhe von 50% des Gesamtreisepreises zu entrichten.

Ab 9 Tage vor Fahrtbeginn sind Stornierungskosten in Höhe von 80% des Gesamtreisepreises zu entrichten.

Falls das stornierende Mitglied eine Ersatzperson stellt, entfällt die Stornogebühr, wenn der Verein eine verbindliche Ersatzanmeldung erhält und der Teilnahme zustimmt. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung bleibt bestehen.

Diese Regelungen wurden durch Beschluss des Vorstandes vom 02.04.2025 verabschiedet.

Version 1 vom 02.04.2025